

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 3. Juni 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-44.pdf>)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-29.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-83.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-05.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-38.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	3
§ 26 Akademischer Grad.....	3
§ 27 Ziele des Bachelorstudiengangs	3
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs	4
§ 29 Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext	5
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema und Bearbeitungszeit.....	7
§ 31 Form, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	7
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelungen.....	8
§ 33 Inkrafttreten	8
Anhang 1: Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs European Economic Studies (EES) mit 180 ECTS gemäß § 28.....	10
Anhang 2: Module und Modulgruppen des zweiten Hauptfachs European Economic Studies (EES) mit 75 ECTS	16
Anhang 3: Module und Modulgruppen des Nebenfaches European Economic Studies (EES) mit 30 oder 45 ECTS.....	18

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt ferner Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen für das Fach European Economic Studies (EES) als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten im Rahmen von Mehrfach-Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO GuK/Huwi). ²Vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 entsprechend. ³Keine Anwendung finden aus der APO SoWi § 3 Abs. 2 bis 6, § 4, § 8, § 11 hinsichtlich der Fachnoten- und der Gesamtnotenbildung und § 20, sowie aus dieser Studien- und Fachprüfungsordnung §§ 26 bis 27 und §§ 29 bis einschließlich § 32 Abs. 1. ⁴Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der APO Guk/Huwi.

(3) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in European Economic Studies (EES) verliehen.

§ 27 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und

Prognose mikroökonomischer und makroökonomischer Prozesse in Europa. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zum kritischen Hinterfragen von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Deshalb hat neben der Fremdsprachausbildung das Training der logischen Denkfähigkeit und die Herausbildung spezifischer analytischer Fertigkeiten zur präzisen Analyse komplexer ökonomischer Phänomene besondere Bedeutung. ⁵Da das Wissen um ökonomische Zusammenhänge in unserer Gesellschaft immer wichtiger wird, eröffnet sich den Absolventinnen und Absolventen ein breites Feld an Beschäftigungsmöglichkeiten. ⁶Die Studierenden werden ferner auf nachfolgende volkswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang, das zweite Hauptfach und die Nebenfächer im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs erstrecken sich auf die in den Anhängen 1, 2 und 3 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Im Rahmen des Bachelorstudiums European Economic Studies (EES) werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in folgenden Modulgruppen erworben:

BAEES1: Volkswirtschaftslehre: Grundlagen;

BAEES2: Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen;

BAEES3: Betriebswirtschaftslehre: Grundlagen;

BAEES4: Mathematik, Statistik und Ökonometrie;

BAEES5: Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien;

BAEES6: Wirtschaftsfremdsprachen;

BAEES7: Auslandsstudienaufenthalt;

BAEES8: Bachelorarbeit.

³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird. ³Die in den Modulgruppen zu absolvierenden Module sind im Anhang 1 angegeben.

(2) In den Modulen der Modulgruppe BAEES1 „Volkswirtschaftslehre: Grundlagen“ werden grundlegende mikroökonomische und makroökonomische Sachverhalte vermittelt, die für das Bachelorstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.

(3) ¹In den Modulen der Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen“ wenden die Studierenden in Seminaren unter anderem die in Modulgruppe BAEES1 vermittelten Sachverhalte auf konkrete volkswirtschaftliche Fragestellungen an. ²Die behandelten Lehrinhalte weisen dabei in der Regel einen interdisziplinären und/oder europäischen Bezug auf.

(4) ¹Durch die Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre: Grundlagen“ wird Studierenden ein Einblick in betriebswirtschaftliche Fragestellungen vermittelt. ²Dadurch soll das Interesse für die vertiefte Auseinandersetzung mit Problemen der Führung und Leitung von Unternehmen geweckt werden.

(5) In den Modulen der Modulgruppe BAEES4 „Mathematik, Statistik und Ökonometrie“ werden grundlegende mathematische, statistische und ökonometrische Sachverhalte vermittelt, die für das Bachelorstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.

(6) ¹Durch die Modulgruppe BAEES5 „Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien“ wird die interdisziplinäre und europäische Ausrichtung des Studiengangs European Economic Studies (EES) weiter vertieft. ²Studierende können nach Maßgabe der im Anhang 1 dieser Prüfungsordnung und im Modulhandbuch definierten Wahlmöglichkeiten und Einschränkungen aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Modulen sowie weiteren Modulen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählen. ³Die Modulgruppe BAEES5 soll Studierenden ermöglichen sich gemäß ihren Berufs- und Studienvorstellungen fachlich zu spezialisieren.

(7) In der Modulgruppe BAEES6 „Wirtschaftsfremdsprachen“ werden Studierende in zwei Wirtschaftsfremdsprachen oder einer Wirtschaftsfremdsprache und einer darauf hinführenden Fremdsprache ausgebildet und dadurch gezielt auf ein internationales Studien- und Arbeitsumfeld vorbereitet.

(8) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist in Modulgruppe BAEES7 gem. § 29 ein „Auslandsstudienaufenthalt“, welcher an einer Partneruniversität absolviert werden soll, und ggf. ein Praktikum im internationalen Kontext zu erbringen. ²Während des Auslandsaufenthaltes sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich auf Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Bachelorstudium bilden, zu konzentrieren.

(9) ¹In der Modulgruppe BAEES8 „Bachelorarbeit“ ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Diese wird in der Regel von einem Fachvertreter des Instituts für Volkswirtschaftslehre betreut.

§ 29

Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext

(1) ¹Im Verlauf des Studiums ist ein gelenkter Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule (Auslandsstudienaufenthalt) im Umfang von mindestens einem und bis zu zwei Semestern zu absolvieren. ²Alternativ zu einem zweiten Auslandsstudiensemester können ein Praktikum im internationalen Kontext oder volkswirtschaftliche Module der Modulgruppen BAEES2 und BAEES5 oder eine Kombination aus beidem im Umfang von insgesamt mind. 18 ECTS absolviert werden. ³Das Absolvieren des Auslandsaufenthaltes ist Voraussetzung für das Bestehen des Studiengangs.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland bzw. Praktikumsplatz selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Der Auslandsstudienaufenthalt soll bei Studienbeginn im Wintersemester im fünften und bei Studienbeginn im Sommersemester im vierten Fachsemester angetreten werden. ²Während des gelenkten Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen bei einem Aufenthalt von einem Semester mind. 30 ECTS-Punkte und bei einem Aufenthalt von zwei Semestern im Schnitt mind. 24 ECTS pro Semester erbracht werden. ³Wird ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert, wird dieses mit 6 ECTS pro Monat, jedoch nur bis max. 18 ECTS unbenotet angerechnet. ⁴Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Anrechnungsvereinbarung). ⁵Im Auslandsstudium können Module der Gastuniversität erbracht werden, die inhaltlich und hinsichtlich des Kompetenzniveaus den Modulgruppen BAEES 2, BAEES5 oder BAEES6 gemäß Anhang 1 zugeordnet werden können oder zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität geeignet sind; Module die fachsystematisch dem Wahlpflichtbereich BAEES6 zugeordnet werden können und Module zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität können lediglich bis zu einem Umfang von insgesamt höchstens 6 ECTS eingebracht werden. ⁶Im Hinblick auf die Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 10 APO SoWi.

(4) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem Studiengang EES entsprechenden Berufsfeld ausgerichtetes Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, zu leisten ist. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft, Ministerien, Behörden, Banken, Versicherungen oder bei einer politischen Vertretung geleistet werden und ist vorab mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen gemäß § 27 entsprochen wird. ⁴Das Praktikum ist in Vollzeit zu absolvieren, hat eine Dauer von mindestens einem Monat und kann in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden; der Umfang muss dem Arbeitsaufwand eines Praktikums in Vollzeit entsprechen. ⁷Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, zu erbringen. ⁸Die Praktikumsbestätigung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) ¹In Fällen, in denen sowohl ein gelenkter Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule eine unzumutbare Härte darstellen würden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht auf den Auslandsaufenthalt ermöglicht. ²Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind die durch den gelenkten

Studienaufenthalt mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte durch Module der Wahlpflichtbereichen BAEE5 2 und BAEE55 zu absolvieren. ³Die Studierenden haben insofern ein Vorschlagsrecht.

§ 30

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema und Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss inhaltlich einen volkswirtschaftlichen Bezug haben. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Bachelorarbeit in einem nichtvolkswirtschaftlichen Gebiet geschrieben werden.

(3) Das Thema kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 31

Form, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen.

²Neben der gebundenen Ausfertigung ist auf Nachfrage der Betreuerin bzw. des Betreuers dieser bzw. diesem eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format per Mail zu senden; die elektronisch eingereichte Fassung hat inhaltlich der gebunden eingereichten Ausfertigung zu entsprechen.

(3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 30 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(5) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(6) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelungen

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelor-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden. ²Darüber hinaus können Studierende aus dem Master-Angebot des Studienganges European Economic Studies (EES) zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit einem Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten als Zusatzfächer ablegen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 APO SoWi sind im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen die gegebenenfalls bestanden Teilprüfungen des jeweiligen Moduls nicht zu wiederholen.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) vom 20. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-11.pdf>) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung ab. ²Hiervon ausgenommen ist die Höchststudienzeitregelung gemäß § 2 Abs. 5 der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung. ³Insoweit findet § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Anwendung.

Anhang 1: Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs European Economic Studies (EES) mit 180 ECTS gemäß § 28

Modulgruppenbezeichnung		ECTS
BAEES1	Volkswirtschaftslehre: Grundlagen	24
BAEES2	Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen	18
BAEES3	Betriebswirtschaftslehre: Grundlagen	6-12
BAEES4	Mathematik, Statistik und Ökonometrie	30
BAEES5	Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien	12-18
BAEES6	Wirtschaftsfremdsprachen	24
BAEES7	Auslandsstudienaufenthalt	48
BAEES8	Bachelorarbeit	12
Summe		180

1. In der **Modulgruppe BAEES1 „Volkswirtschaftslehre: Grundlagen“** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur

2. ¹In der **Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen“** sind Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfungsleistung
B-MACFIN-1	Seminar A Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-MACFIN-2	Seminar B Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio

B-BIÖK-1	Seminar Bildungsökonomik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-EMIK-1	Seminar A Empirische Mikroökonomik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-EMIK-2	Seminar B Empirische Mikroökonomik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-FIWI-1	Seminar A Finanzwissenschaft	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-FIWI-2	Seminar B Finanzwissenschaft	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-IWF-1	Seminar A Internationale Wirtschaft	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Portfolio
B-IWF-2	Seminar B Internationale Wirtschaft	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Portfolio
B-MIFO-1	Seminar Migrationsforschung	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WIPO-1	Seminar A Wirtschaftspolitik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WIPO-2	Seminar B Wirtschaftspolitik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WIPO-3	Seminar C Wirtschaftspolitik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WIPO-4	Seminar D Wirtschaftspolitik	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WT-1	Seminar A Wirtschaftstheorie	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-WT-2	Seminar B Wirtschaftstheorie	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio
B-REGAM-1	Seminar Regional- und Arbeitsmarktforschung	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder Portfolio

²Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

3. ¹In der **Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre: Grundlagen“** ist das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ verpflichtend zu absolvieren. ²Darüber hinaus können betriebswirtschaftliche Module aus der Modulgruppe „A-BWL“ des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre und der Modulgruppe „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre im Umfang von bis zu 6 ECTS-Punkten erbracht werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer

Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEES3 „Betriebswirtschaftslehre“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁴Für die Module dieser Modulgruppe gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind.

4. ¹In der **Modulgruppe BAEES4 „Mathematik, Statistik und Ökonometrie“** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Von den Modulen B-EMIK-MET und B-WIPO-MET ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ³Alle weiteren Module sind verpflichtend zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
WiMa-B-001 Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	6	Klausur oder Portfolio
WiMa-B-002 Wirtschaftsmathematik: Analysis	6	Klausur oder Portfolio
Stat-B-01 Methoden der Statistik I	6	Klausur
Stat-B-02 Methoden der Statistik II	6	Klausur
B-EMIK-MET Methoden der empirischen Mikroökonomik	6	Klausur
oder		
B-WIPO-MET Methoden der empirischen Makroökonomik	6	Klausur

5. ¹In der **Modulgruppe BAEES5 „Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien“** sind 12-18 ECTS-Punkte zu erbringen. ² Hierzu ist mindestens eines der folgenden Module aus dem volkswirtschaftlichen Angebot zu belegen.

Modulbezeichnung (volkswirtschaftliche Module)		ECTS	Prüfungsleistung
B-MACFIN-3	Vorlesung A Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte	6	Klausur
B-MACFIN-4	Vorlesung B Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte	6	Klausur
B-BIÖK-2	Vorlesung Bildungsökonomik	6	Klausur
B-CEP-2	Schnittstellenmodul CEP 2	6	Klausur
B-EMIK-3	Vorlesung Empirische Mikroökonomik	6	Klausur
B-IWF-3	Vorlesung Internationale Wirtschaft	6	Klausur
B-WT-3	Vorlesung A Wirtschaftstheorie	6	Klausur

B-WT-4	Vorlesung B Wirtschaftstheorie	6	Klausur
B-EMIK-MET	Methoden der empirischen Mikroökonomik	6	Klausur
B-WIPO-MET	Methoden der empirischen Makroökonomik	6	Klausur

³ Zudem können aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden absolviert werden. ⁴Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. ⁵Zur Auswahl stehen:

- betriebswirtschaftliche Module der Modulgruppe „A-BWL“ des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module der Modulgruppe „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- politikwissenschaftliche Module der Modulgruppe „Modulgruppe 1: Grundlagen“ mit Ausnahme des Moduls „Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens“ des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft,
- politikwissenschaftliche Module der Modulgruppe „Modulgruppe 2: Erweiterungsbereich“ des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft,
- Module der Modulgruppe „Modulgruppe A Soziologische Grundlagen“ des Bachelorstudiengangs Soziologie,
- Module des Kernbereichs B.1 der Modulgruppe „Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ des Bachelorstudiengangs Soziologie,
- Module der Modulgruppe „Modulgruppe A1: Fachstudium Wirtschaftsinformatik“ mit Ausnahme der Wirtschaftsinformatik-Projekt-Module) des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik,
- das Modul Statistische Modellierung des Masterstudiengangs Survey Statistik sowie
- die folgenden Module aus der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bzw. Wirtschafts- und Sozialgeschichte:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfungsleistung
Kürzel	Titel		
BA WiGe 1a	BA Wirtschaftsgeschichte 1a	7	Hausarbeit
BA WiGe 1b	BA Wirtschaftsgeschichte 1b	7	Klausur oder mündliche Prüfung
BA WiGe 2a	BA Wirtschaftsgeschichte 2a	7	Hausarbeit

BA WiGe 2b	BA Wirtschaftsgeschichte 2b	7	Klausur oder mündliche Prüfung
BA WiGe 3	BA Wirtschaftsgeschichte 3	5	Hausarbeit
BA WiGe 4	BA Wirtschaftsgeschichte 4	5	Hausarbeit
BA WiGe 5	BA Wirtschaftsgeschichte 5	7	Hausarbeit

⁶Wählbar sind ferner rechtswissenschaftliche Bachelormodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wie beispielsweise „Öffentliches Recht mit Europabezug“ und „Privatrecht“ (jeweils 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (120 min)). ⁷Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen der Modulgruppe BAEE5 „Vertiefung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁸Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

6. ¹In der Modulgruppe BAEE6 „Wirtschaftsfremdsprachen“ sind Module in zwei Wirtschaftsfremdsprachen oder einer Wirtschaftsfremdsprache und einer darauf hinführenden Fremdsprache im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hierbei sind in den gewählten Wirtschaftsfremdsprachen jeweils zwei Module zu absolvieren. ³Studierende, die nicht über die in den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügen, wird, mit Ausnahme von Wirtschaftsenglisch, ermöglicht, Module in einer darauf hinführenden Fremdsprache zu absolvieren, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁵Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ⁶Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang European Economic Studies zu entnehmen.
7. ¹In der **Modulgruppe BAEE7 „Auslandsstudienaufenthalt“** sind Leistungen gem. § 29 dieser Ordnung zu erbringen. ²Hinsichtlich der Modulbezeichnungen, der Modulformate und der in den jeweiligen Modulen abzulegenden Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, an welcher der Auslandsstudienaufenthalt abgeleistet wird.

8. In der **Modulgruppe BAEE8 „Bachelorarbeit“** ist der Pflichtbereich B-VWL-BA Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS		Prüfungsleistung
B-VWL-BA Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist: 2 Monate)

Anhang 2: Module und Modulgruppen des zweiten Hauptfachs European Economic Studies (EES) mit 75 ECTS

Modulgruppenbezeichnung		ECTS
BAEES1	Volkswirtschaftslehre: Grundlagen	24
BAEES2	Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen	12-18
BAEES4	Mathematik, Statistik und Ökonometrie	24
BAEES5	Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien	12-15
Summe		75

1. In der **Modulgruppe BAEES1 „Volkswirtschaftslehre: Grundlagen“** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur

2. ¹In der Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen“ sind Module im Umfang von 12-18 ECTS-Punkten gemäß der Tabelle in Anhang 1 Nummer 2 zu erbringen.²Der Modulkatalog kann im Modul-handbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.
3. ¹Aus der **Modulgruppe BAEES4 „Mathematik, Statistik und Ökonometrie“** sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Von den Modulen B-EMIK-MET und B-WIPO-MET ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ³Alle weiteren Module sind verpflichtend zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
WiMa-B-002 Wirtschaftsmathematik: Analysis	6	Klausur oder Portfolio
Stat-B-01 Methoden der Statistik I	6	Klausur
Stat-B-02 Methoden der Statistik II	6	Klausur
B-EMIK-MET Methoden der empirischen Mikroökonomik	6	Klausur
oder		

B-WIPO-MET Methoden der empirischen Makroökonomik	6	Klausur
---	---	---------

4. ¹In der Modulgruppe BAEE5 „Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien“ sind wahlweise 12-15 ECTS-Punkte gemäß der Tabelle in Anhang 1 Nummer 5 und dem Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach zu erbringen.

WiFrSpr NF	Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach	3	Siehe aktuelles Modulhandbuch des Sprachenzentrums
---------------	-----------------------------------	---	--

²Der Katalog an volkswirtschaftlichen Modulen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Für das Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.

BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur
Wahlweise zwei Module aus der Modulgruppe BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen“ des Bachelorstudiengangs European Economic Studies (EES)	12	Siehe Anhang 1
Wahlweise ein bis zwei volkswirtschaftliche Module aus der Modulgruppe BAEES5 „Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien“ des Bachelorstudiengangs European Economic Studies (EES), mit Ausnahme der Module B-EMIK-MET Methoden der empirischen Mikroökonomik, B-WIPO-MET Methoden der empirischen Makroökonomik und B-CEP-2 Schnittstellenmodul CEP 2. Anstelle des zweiten Moduls aus BAEES5 kann das Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach im Umfang von 3 ECTS-Punkten belegt werden.	6-12 3	Siehe Anhang 1
Summe	45	

²Der Katalog an volkswirtschaftlichen Modulen kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Für das Modul WiFrSpr NF Wirtschaftsfremdsprache Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2021 und vom 25. Mai 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022.

Bamberg, 3. Juni 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2022.